

Beilage für Bauwesen

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1956	Berlin, den 14. März 1956	Nr. 29
<b>Tag</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
23.2.56	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften</b> .....	253
22.2. 56	Preisverordnung Nr. 539. — Anordnung über die Zuschläge auf den Herstellerabgabepreis für Särge —.....	253
18. 2.56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (5. PDADB) — Änderungsvorschriften zur Ersten Durchführungsbestimmung —.....	254
18. 2. 56	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (6. PDADB). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen Zweige der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Forstwirtschaft —.....	255
18. 2. 56	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (7. PDADB). — Besondere Vorschriften über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen volkseigenen Dienstleistungsbetriebe —.....	255
	Berichtigungen .....	256

**Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.  
Vom 23. Februar 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 20. Januar 1955 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 96) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§<sup>1</sup>

(1) Der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Januar 1955 enthaltene letzte Halbsatz „jedoch nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage ihres Eintritts in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft“ wird gestrichen.

(2) Die im § 2 Abs. 2 enthaltenen Worte „jedoch nicht länger als bis 31. Dezember 1955“ werden gestrichen.

§<sup>2</sup>

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.  
Berlin, den 23. Februar 1956

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Arbeit  
und Berufsausbildung

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Macher  
Minister

Preisverordnung Nr. 539.  
— Anordnung über die Zuschläge auf den  
Herstellerabgabepreis für Särge —  
Vom 22. Februar 1956

Die teilweise Veränderung der Preise für Holzsärgen darf nicht zu einer Erhöhung der Entgelte für die mit der Bestattung verbundenen Leistungen führen; Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Die prozentualen Zuschlagssätze des § 3 der Preisverordnung Nr. 114 vom 26. April 1948 über Entgelte für Lieferungen und Leistungen des Bestattungsgewerbes (PrVOBl. S. 105) dürfen in absoluter Höhe nicht über die Beträge hinausgehen, die bis zum 31. Dezember 1955 berechnet wurden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 22. Februar 1956

**Ministerium der Finanzen**

Rumpff  
Minister

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:**  
Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1955